

**URGENT ACTION**

# **USBEKISCHER JOURNALIST VON ABSCHIEBUNG BEDROHT**

**UKRAINE**

UA-Nr: **UA-238/2017** AI-Index: **EUR 50/7256/2017** Datum: **11. Oktober 2017** – sd

**NARZULLO AKHUNZHONOV, usbekischer Journalist**

**Am 20. September wurde der usbekische Journalist und Dichter Narzullo Akhunzhonov von ukrainischen Grenzposten festgenommen. Usbekistan hatte zuvor die vorläufige Festnahme durch Interpol mit dem Ziel der Auslieferung beantragt. Narzullo Akhunzhonov befindet sich in Untersuchungshaft, das formelle Auslieferungsersuchen durch die usbekischen Behörden steht noch aus. Im Falle einer Abschiebung nach Usbekistan drohen ihm Folter und andere Misshandlungen.**

Am 20. September wurde der usbekische Journalist und Dichter Narzullo Akhunzhonov am Flughafen Kiew Zhulyany von den ukrainischen Grenzbehörden festgenommen. Er kam mit seiner Ehefrau und seinen fünf Kindern mit einem Flug aus Istanbul an, wo die Familie seit 2013 als Asylsuchende gelebt hatte. Narzullo Akhunzhonov musste aus Usbekistan fliehen, da ihm dort als kritischem, investigativem Journalisten willkürliche Inhaftierung und Verfolgung drohten. Narzullo Akhunzhonov war davon überzeugt, dass er auch in der Türkei vom usbekischen Geheimdienst SNB überwacht wurde. Im Zusammenhang mit seiner journalistischen Tätigkeit erhielt er Morddrohungen. Aus Sorge um seine Familienangehörigen entschied er sich, in die Ukraine zu fliehen und dort um Schutz zu bitten. Sein Asylantrag für die Ukraine wird momentan geprüft.

In der Haft erfuhr Narzullo Akhunzhonov, dass seine Festnahme aufgrund einer „Red Notice“ („rote Notiz“ oder „rote Ausschreibung“) durch Interpol erfolgte. Diese war von Usbekistan 2014 im Zusammenhang mit einem Betrugsfall von 2009 beantragt worden. Narzullo Akhunzhonov wies die entsprechenden Vorwürfe dagegen immer zurück. Seinen Angaben zufolge hätten die Behörden dieses Verfahren gegen ihn nur eingeleitet, um ihn wegen seiner investigativen Arbeit zu bestrafen. Zuvor war er Foltervorwürfen gegen Angehörige des SNB nachgegangen. Die Beantragung einer „Red Notice“ bei Interpol wird von den usbekischen Behörden häufig als Mittel zur Verfolgung von politischen Aktivist\_innen und unabhängigen Journalist\_innen eingesetzt, die sich im Ausland aufhalten, um sie auf der Grundlage konstruierter und politisch motivierter Vorwürfe strafrechtlich zu verfolgen.

Am 27. September ordnete das Bezirksgericht in Kiew-Solomyanskyi, in Erwartung des formellen Auslieferungsersuchens seitens der usbekischen Behörden, eine 40-tägige Untersuchungshaft für Narzullo Akhunzhonov an. Im Falle einer Abschiebung nach Usbekistan drohen ihm unmittelbar nach seiner Ankunft Menschenrechtsverletzungen. Dazu zählen Haft ohne Kontakt zur Außenwelt, Folter und andere Misshandlungen, ein Verfahren, das nicht den internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren entspricht sowie eine Inhaftierung unter Bedingungen, die einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkämen. Laut seinen Angehörigen verschlechtert sich seine Sehkraft rapide. Er muss dringend medizinisch versorgt werden. Die nächste Anhörung eines Rechtsmittels im Zusammenhang mit seiner Untersuchungshaft ist auf den 19. Oktober angesetzt.

## **HINTERGRUNDINFORMATIONEN**

Die Rechte auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung sind in Usbekistan stark eingeschränkt. Prominente Menschenrechtsverteidiger\_innen, Regierungskritiker\_innen und unabhängig Journalist\_innen sind fortwährender Drangsalierung und Einschüchterung ausgesetzt. Sie stehen regelmäßig unter Beobachtung, werden festgenommen, verprügelt und Opfer von Verleumdungskampagnen. Viele sehen sich gezwungen, ins Exil zu gehen, während andere daran gehindert werden, das Land zu verlassen. Menschenrechtsverteidiger\_innen und unabhängige

**AMNESTY INTERNATIONAL** Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Urgent Actions

Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin

T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-321. E: ua-de@amnesty.de . W: www.amnesty.de/ua

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00

BIC: BFSWDE33XXX . IBAN: DE23370205000008090100

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



Journalist\_innen, die in Usbekistan oder im Ausland leben, werden immer wieder in umfassenden und sich wiederholenden Medienkampagnen auf regierungseigenen oder von ihr kontrollierten Webseiten sowohl des staatlichen Fernsehens als auch der offiziellen Printmedien zur Zielscheibe.

Amnesty International erhält häufig glaubwürdige Berichte über regelmäßige und um sich greifende Folter und andere Misshandlungen durch die usbekischen Sicherheitskräfte bei Festnahmen und Transporten, im Polizeigewahrsam und in Untersuchungshaft sowie durch Sicherheitskräfte und Gefängnispersonal in Hafteinrichtungen für verurteilte Gefangene. Die Folter wird eingesetzt, um Verdächtige, Inhaftierte und Gefangene aller Geschlechter, denen Straftaten wie Diebstahl, Betrug oder ein Tötungsdelikt zur Last gelegt werden, dazu zu bringen, vermeintlich von ihnen begangene Straftaten zu gestehen oder andere zu belasten. Personen die wegen staatsfeindlicher oder terroristischer Straftaten angeklagt oder verurteilt sind, darunter auch diejenigen, die nach Usbekistan abgeschoben wurden, sind sowohl in Untersuchungshaft als auch nach einer Verurteilung im Gefängnis besonders stark von Folter bedroht.

#### **SCHREIBEN SIE BITTE**

##### **FAXE ODER E-MAILS MIT FOLGENDEN FORDERUNGEN**

- Bitte ergreifen Sie alle notwendigen Maßnahmen, um Narzullo Akhunzhonov vor einer Auslieferung oder Abschiebung nach Usbekistan zu schützen. Dort drohen ihm die willkürliche Inhaftierung sowie Folter und andere Formen der Misshandlung.
- Bitte sorgen Sie für die sofortige Freilassung von Narzullo Akhunzhonov, da die Beantragung einer „Red Notice“ bei Interpol durch die usbekischen Behörden anscheinend nur aufgrund seiner kritischen Arbeit als Journalist erfolgte.
- Bitte stellen Sie sicher, dass die Rechte von Narzullo Akhunzhonov in der Haft voll und ganz eingehalten werden. Dazu gehört auch der regelmäßige Zugang zu der von ihm benötigten medizinischen Versorgung.

#### **APPELLE AN**

##### **LEITENDER DES STAATLICHEN MIGRATIONSDIENSTES**

Maksym Sokolyiuk  
Volodymyrska 9  
Kyiv, 01001 UKRAINE  
(Anrede: Dear Head of State Migration Service / Sehr geehrter Herr Sokolyiuk)

**E-Mail: [hotline@dmsu.gov.ua](mailto:hotline@dmsu.gov.ua)**

##### **LEITERIN DER STAATSANWALTSCHAFT SOLOMVANSKYI**

Iryna Chechotka, Heroyiv Sevastopolya 3-A  
Kyiv 03124, UKRAINE  
(Anrede: Dear Head of Solomyanskyi Prosecutor's Office / Sehr geehrte Frau Chechotka)

**E-Mail: [zvern9@kyiv.gp.gov.ua](mailto:zvern9@kyiv.gp.gov.ua)**

#### **KOPIEN AN**

##### **STELLV. JUSTIZMINISTER FÜR DEN STRAFVOLLZUG**

Denys Chernyshov  
Horodetskogo 13  
Kyiv 01001, UKRAINE

**E-Mail: [dostup@kvs.gov.ua](mailto:dostup@kvs.gov.ua)**

##### **BOTSCHAFT DER UKRAINE**

S. E. Herrn Andrii Melnyk  
Albrechtstraße 26  
10117 Berlin

**Fax: 030-2888 7163**

**E-Mail: [emb\\_de@mfa.gov.ua](mailto:emb_de@mfa.gov.ua)**

Bitte schreiben Sie Ihre Appelle **möglichst sofort**. Schreiben Sie in gutem Ukrainisch, Russisch oder auf Deutsch. Da Informationen in Urgent Actions schnell an Aktualität verlieren können, bitten wir Sie, nach dem **22. November 2017** keine Appelle mehr zu verschicken.

#### **PLEASE WRITE IMMEDIATELY**

- Urging the State Migration Service to take all necessary steps to ensure Narzullo Akhunzhonov is not extradited or in any other way forcibly returned to Uzbekistan, where he is at risk of arbitrary detention, torture and other ill-treatment.
- Urging the Solomyanskyi Prosecutor's Office to request an immediate release of Narzullo Akhunzhonov as he appears to be under an Interpol Red Notice solely because of his work as a critical journalist.
- Calling on the State Penitentiary Service to ensure Narzullo Akhunzhonov's rights are fully respected while in detention, including regular access to the medical treatment he requires.

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



## HINTERGRUNDINFORMATIONEN - FORTSETZUNG

Die usbekischen Behörden sorgen weiterhin dafür, dass zahlreiche usbekische Staatsangehörige, die als Bedrohung für die „verfassungsgemäße Ordnung“ oder für die nationale Sicherheit eingestuft werden, in das Land zurückgeführt werden. Auch Auslieferungsverfahren gehören zu den dabei eingesetzten Maßnahmen. Die Behörden teilten Amnesty International im Oktober 2016 mit, dass sie im Zeitraum von Januar 2015 bis Juli 2016 die Rückführung von 542 Personen sichergestellt hätten. Im Gegenzug bot die usbekische Regierung den abschiebenden Staaten häufig „diplomatische Zusicherungen“ an. Außerdem sicherte sie freien Zugang zu Hafteinrichtungen für unabhängige Beobachter\_innen und Diplomaten\_innen zu. Amnesty International lehnt solche „diplomatischen Zusicherungen“, mit denen Abschiebungen erleichtert werden sollen, ab. Diese leisten Folter und ähnlichen Menschenrechtsverstößen Vorschub. Die usbekischen Behörden haben ihre Zusicherungen bislang nicht eingehalten.

Angehörige des usbekischen Geheimdienstes verschleppen auch weiterhin Personen im Ausland und bringen sie nach Usbekistan zurück. Viele derjenigen, die verschleppt oder auf andere Weise nach Usbekistan zurückgeführt werden, werden ohne Kontakt zur Außenwelt und häufig an geheimen Orten inhaftiert. Durch Folter oder anderweitige Misshandlungen sollen sie dazu gebracht werden, vermeintlich von ihnen begangene Straftaten zu gestehen oder andere zu belasten.

Die Ukraine ist nach internationalem Recht – insbesondere nach dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung (non-refoulement) – dazu verpflichtet, die Verbringung einer Person in ein Land zu unterlassen, wo dieser nach ihrer Rückkehr Folter oder anderweitige Misshandlungen drohen. Diese Regel nach dem Völkergewohnheitsrecht gilt für alle Staaten, unabhängig von Vertragsverpflichtungen. Außerdem ist sie auch Bestandteil von zahlreichen Abkommen, bei denen die Ukraine Vertragsstaat ist. Dazu zählen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Antifolterkonvention), sowie das UN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. In Artikel 3 der Antifolterkonvention wird den Vertragsstaaten explizit untersagt, eine Person in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschicken oder an diesen auszuliefern, „wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden“. Außerdem wird die Verantwortung der angefragten Staaten festgelegt, das Folterrisiko in jedem einzelnen Fall sorgfältig zu ermitteln: „Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.“ Untersuchungen von Amnesty International erbrachten glaubwürdige und klare Belege für eine solche ständige Praxis der Menschenrechtsverletzungen in Usbekistan.

